



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 27. Oktober 2018

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte
- 1.2. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.4. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 12.09.2018
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 25.09.2018
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 11.09.2018
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 09.10.2018
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden 24.09.2018
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 10.09.2018
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17.09.2018
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 30.08.2018
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 04.10.2018
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 26.09.2018

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden
- 4.2. Schulungen für Privatwaldbesitzer und Interessierte sowie Grundkurse für Neueinsteiger

1. Satzungen

1.1. Erste Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 15) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11) hat der Amtsausschuss des Amt Temnitz in der Sitzung am 12. September 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 09. September 2009 beschlossene Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 a Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des Amtes Temnitz darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das

Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

(2) Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte tritt rückwirkend zum 01. August 2018 in Kraft.

Die Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss

des Amtes Temnitz am 12. September 2018 beschlossene Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 13. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.2. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 24. September 2018 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Februar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, 11. Jahrgang, Nr. 1, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 21. Oktober 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 13. Dezember 2014, 13. Jahrgang, Nr. 9, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 9. März 2015, bekannt gemacht im

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, 14. Jahrgang, Nr. 2 und geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 14. Mai 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 30. Juni 2018, 17. Jahrgang, Nr. 5, wird erneut geändert.

§ 7 Bekanntmachungen

Im Absatz 2 werden weitere Standorte von Bekanntmachungskästen im Ortsteil Darritz-Wahlendorf aufgenommen. Die zusätzliche Zeilen lauten zukünftig:

(2)

Gemeinde	Standorte
Märkisch Linden	
Wahlendorf	Lindenweg am Spielplatz
Woltersdorf	am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5
Wolterdorf Baum	vor dem Grundstück Hausnummer 26

§ 2**Inkrafttreten**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 25. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

**Bekanntmachungsanordnung**

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 24. September 2018 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 25. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

**1.3. Erste Satzung zur zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 17. September 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell beschlossen:

§ 1**Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 der

Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird um folgende Punkte geändert bzw. erweitert:

- d) Urnengrab (Einzel- oder Doppelbelegung), Größe: 1,00 m x 1,00 m,
- e) gestrichen
- g) Sondergrab, Größe variabel, siehe § 6 Abs. 2 a), b), d), e), f)

§ 12 „Nutzungsrechte an Grabstätten“ Absatz 1 wird nach Satz 1 wie folgt erweitert:

Das Nutzungsrecht an einem Sondergrab läuft über die Dauer von 25 Jahren und entsteht ebenfalls mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell,

Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 18. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der

Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 17. September 2018 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 18. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.4. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 17. September 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1 „Verleihung des Nutzungsrechtes“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen

der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird in folgenden Unterpunkten geändert und ergänzt:

- 1.4 Nutzung einer Urnengrabstelle
(Einzel- oder Doppelbelegung) 20 Jahre
Gebühr: 380 €
- 1.5 gestrichen
- 1.7 Nutzung einer Sondergrabstelle
Gebühr (je nach Größe):
75 € (Größe wie Einzelgrabstelle)
1.025 € (Größe wie Doppelgrabstelle)
480 € (Größe wie Urnengrabstelle)
600 € (Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage).

In Nr. 2 „Verlängerung des Nutzungsrechtes“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird der Unterpunkt 2.5 „Urnendoppelgrabstelle“ gestrichen.

Die Nr. 3 „sonstige Gebühren“ der Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Temnitzquell, in den Ortsteilen Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim wird in folgenden Unterpunkt geändert:

3.2 Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel-/ Doppelerd- bzw. Urnengrabstelle (nur nach Ablauf der Nutzungsdauer/Ruhefrist gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell).

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 18. September 2018

i. V. Buschow)
Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 17. September 2018 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 18. September 2018

i. V. Buschow
Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2018 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand September 2018) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird bestimmt, dass die Beteiligung beschränkt auf die Stellungnahmen zu den geänderten Teilen und für einen verkürzten Zeitraum stattfindet. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird auf 14 Kalendertage verkürzt. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz umfasst 13 Änderungsflächen. Die Änderungsflächen 2, 3, 7 und 11 (nur bedingt) ermöglichen neue

Wohnbaugrundstücke, indem dort Ergänzungs-satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden können. Auch in den Änderungsflächen 1 und 4 können noch Baugrundstücke entstehen. Durch die vorgeschlagenen Änderungsflächen können bis zu 15 neue Einfamilienhausgrundstücke auf Flächen realisiert werden, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen waren. In den Änderungsflächen 5, 6, 9, 10, 12 und 13 wurde die Flächendarstellung angepasst und an der realen Nutzung orientiert dargestellt. Aufgrund des Wegfalls des Gasthauses Paries in Dabergotz als bisherige zentrale Anlaufstelle des Gemeindelebens übernimmt die Gemeinde Dabergotz die Aufgabe, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine neue Begegnungsstätte zu schaffen. Deshalb soll die Fläche, die bisher als Fest- und Spielplatz sowie als Sportstätte genutzt wird, erweitert werden (Änderungsfläche 8).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz mit Beschluss vom 09.10.2018 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da sich aus den vorgebrachten Stellungnahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wesentliche Änderungen im Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz ergaben, hier die Aufnahme einer weiteren Änderungsfläche 13 „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“, muss eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand September 2018) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom Dienstag, dem 06. November 2018 bis Dienstag, dem 20. November 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich keine weiteren Änderungen der umweltrelevanten Informationen.	
Schutzgut Mensch/Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild/ die Erholungseignung als auch auf die menschliche Gesundheit
Schutzgut Pflanzen/Biotop	<ul style="list-style-type: none"> Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen aller Änderungsflächen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Biotop/Pflanzen

Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Potential geeigneter Lebensräume für Brutvögel ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die jeweiligen Flächen auf ein potentielles Brutvogelvorkommen zu prüfen. • Für andere Artengruppen sind auf der Flächennutzungsplanebene keine potentiell geeigneten Lebensraumausstattungen ersichtlich.
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen registriert. • Es werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant. • Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der zukünftigen Versiegelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungsfläche 1 tangiert die Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Dabergotz nicht. • Neue Bauflächendarstellungen halten Abstände zwischen 10 m und 50 m zu allen Gräben ein. Schutz der Gewässerrandstreifen ist gegeben. • Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionen sind durch die geplante Wohn- bzw. Gewerbegebietsbebauung zu erwarten. • keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Klima
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungsflächen 2, 3 und 8 sowie der Teilbereich der Änderungsfläche 4 und die Änderungsfläche 11 befinden sich innerhalb des Bodendenkmales 100.097 (mittelalterlicher/neu-zeitlicher Dorfkern). • die Änderungsfläche 1 tangiert das Bodendenkmal 100.101 (Landwehrgraben des Mittelalters) • denkmalrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beantragen
2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer weiteren Änderungsfläche 13 „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ - diese wird geändert in eine Fläche für Landwirtschaft • in der Änderungsfläche 10: Änderung der Darstellung 1,0 ha großen gemischten Baufläche vom Entwurfsstand Mai 2018 in eine Wohnbaufläche
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • keine Stellungnahmen
4. Gutachterliche Informationen	
Tiere/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • keine

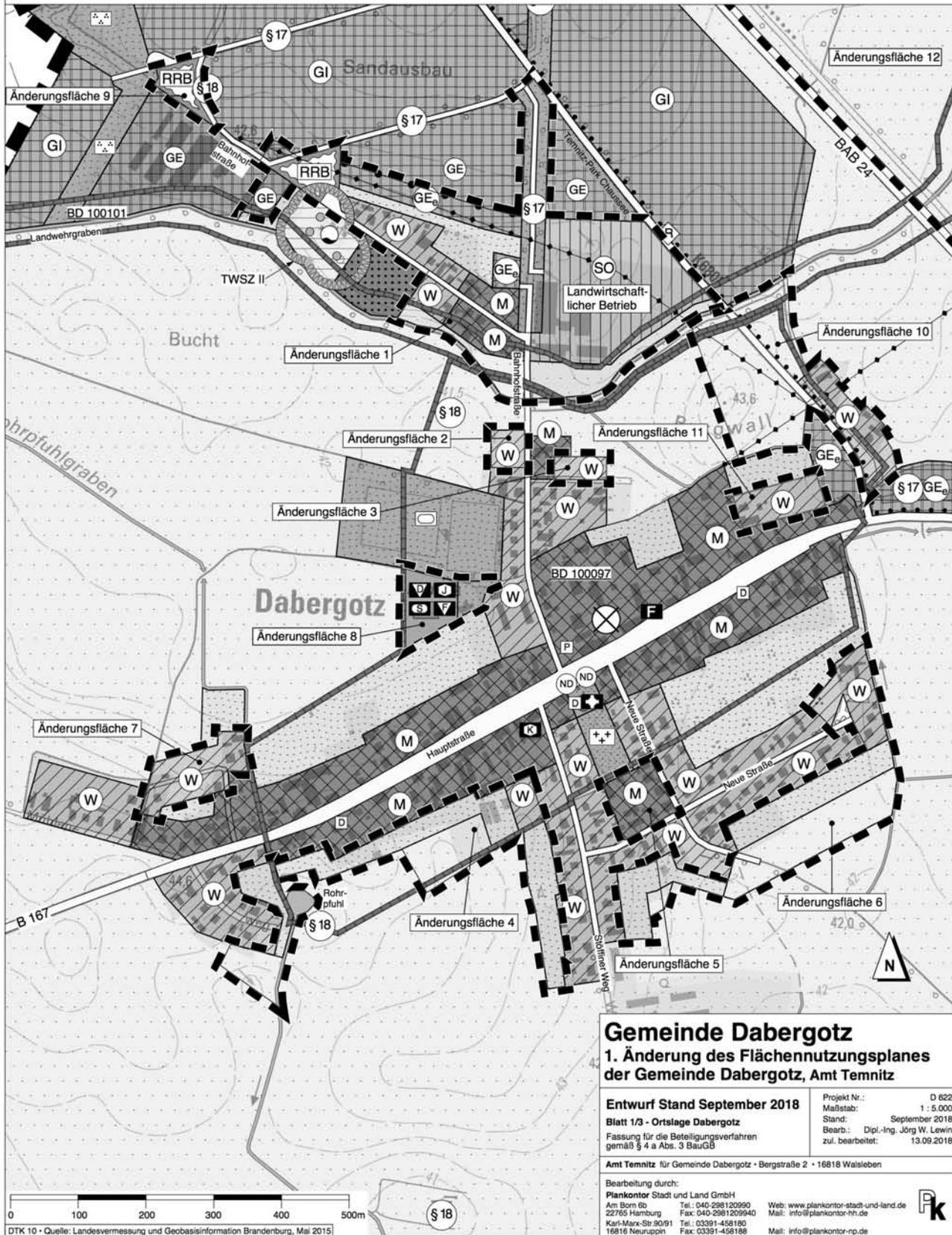
Walsleben, 10. Oktober 2018

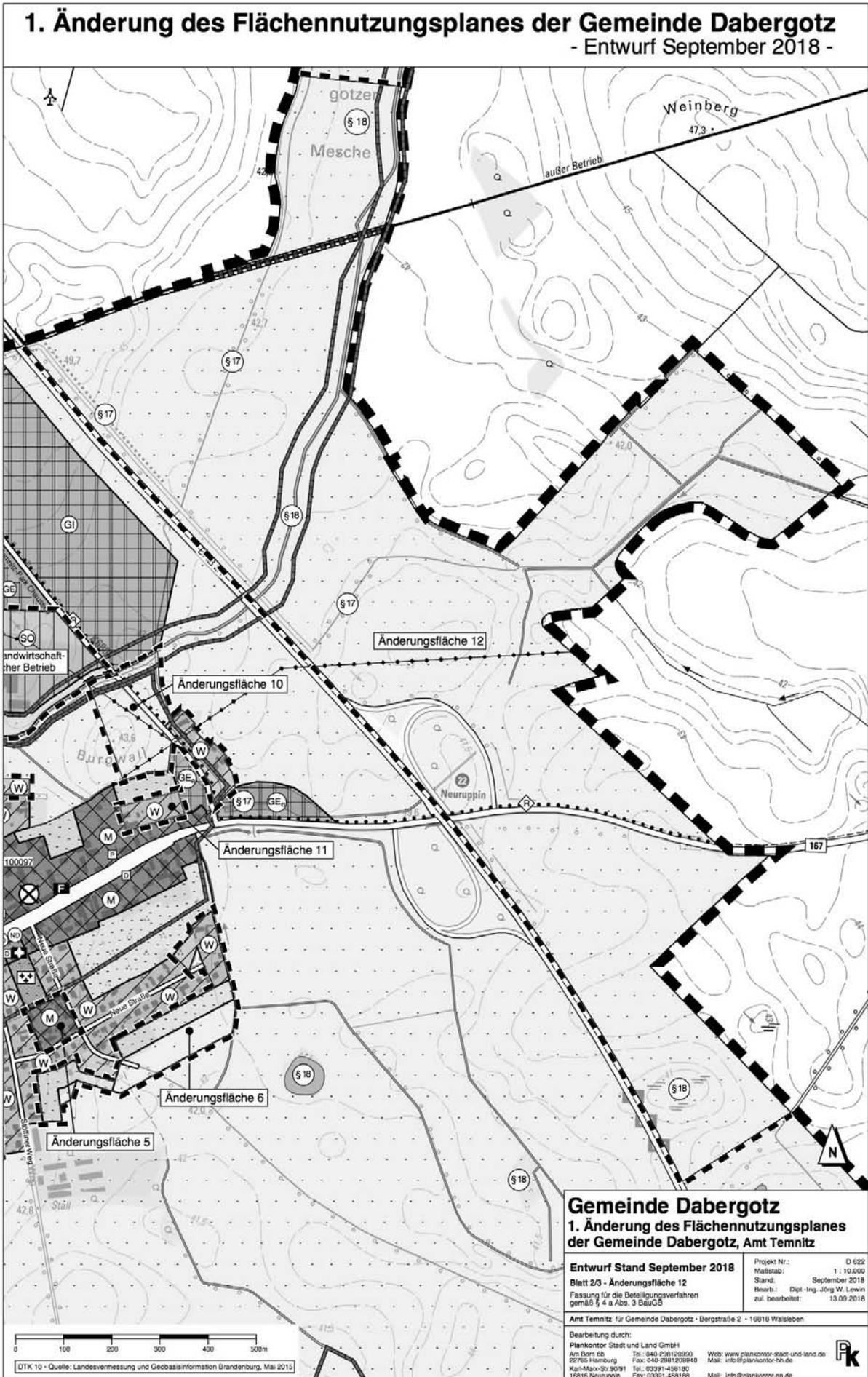
Jenny Buschow

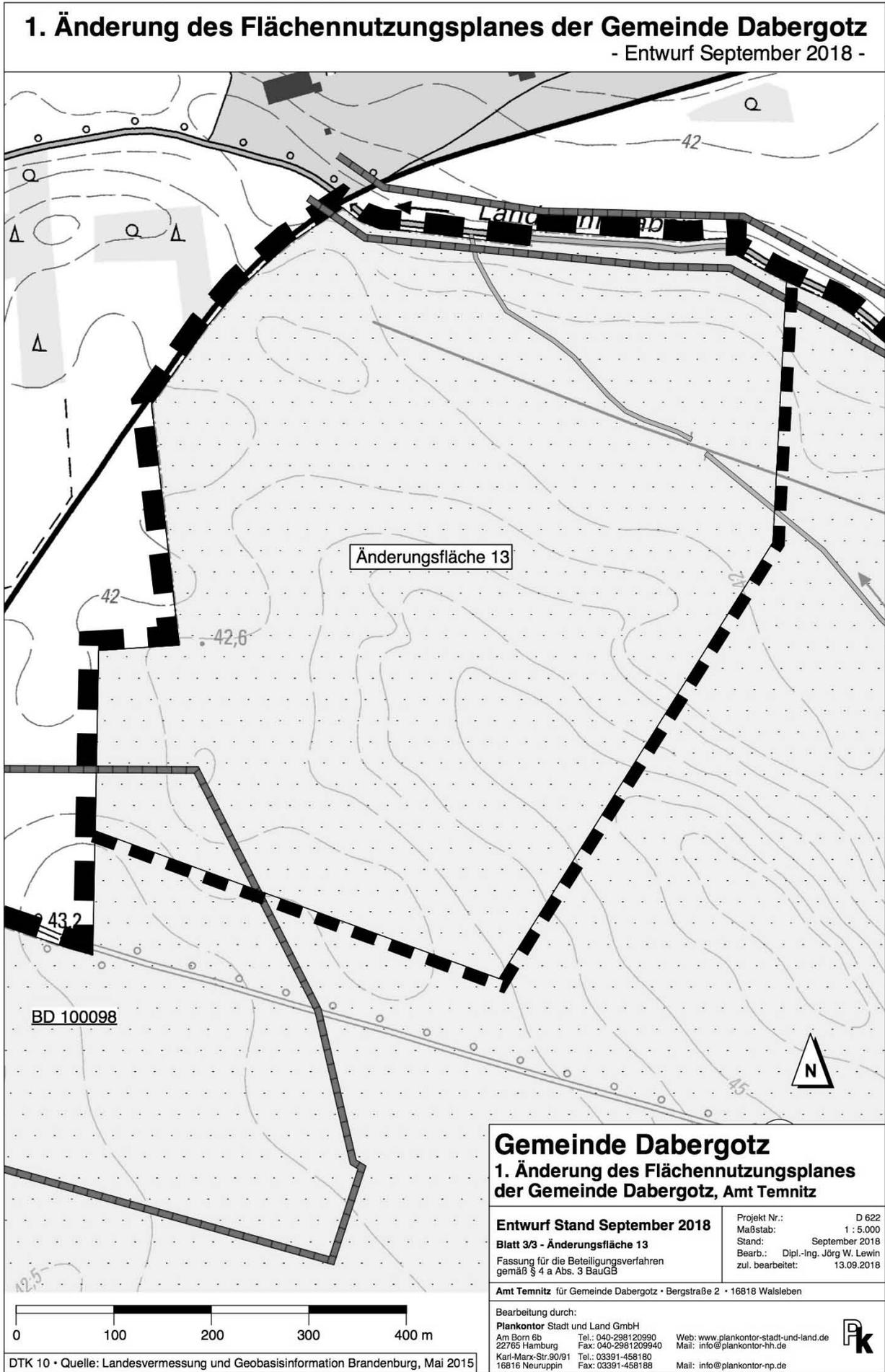
1. Stellvertreterin der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Karten und Legende folgen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz - Entwurf September 2018 -







Planzeichenlegende zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz	
Darstellungen	
Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
	Gewerbegebiete (eingeschränkte Nutzung) (§ 8 BauNVO)
	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Landwirtschaft
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Kirche
	Kita
	Jugendclub
	Feuerwehr
	Sportlerheim
	Festplatz
	Dorfgemeinschaftshaus
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	
	Bundesautobahn, BAB 24
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverbindungsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Bahnanlagen
	Übergeordnete Wege und örtliche Hauptwege
	Radweg
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)	
	Wasser
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)	
	Stromversorgungsanlage, oberirdisch
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	
	Öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
	Sportplatz
	Spielplatz
	Friedhof
	Private Grünfläche
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)	
	Wasserfläche/Wasserläufe
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken inklusive umgrenzender SPE-Flächen
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Walsleben
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Gesamt-Flächennutzungsplanes (gleichzeitig die Gemeindegrenze)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten
Nachrichtliche Übernahmen	
	Trinkwasserschutzzone, hier: TW52 II
	Auen (§ 17 BbgNatSchAG/§ 29 BNatSchG), mit Nummerierung
	Geschützte Biotope (§ 18 BbgNatSchAG/§ 30 BNatSchG), mit Nummerierung
	Naturdenkmal
	Bodendenkmal mit Nummer
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. September 2018 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes nebst Umweltbericht wurden gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), in Anwendung des § 13 a BauGB, und ohne einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Das 3,18 ha große Plangebiet befindet sich in der nördlichen Ortsmitte von Walsleben, auf der Westseite des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Mühlenweges rückwärtig zu den zwei gemeindeeigenen dreigeschossigen Wohnblöcken im Mühlenweg 15 A bis D und 17 A bis D, bis zu 230 m in Richtung zur weiter westlich verlaufenden Temnitz und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Walsleben der Flur 2: 404 teilweise (Mühlenweg), 20/2 teilweise, 21/2 teilweise, 23/1, 23/4 teilweise und 680. In den ufernahen Natur- und Grünflächen sind keine Veränderungen oder Planungen beabsichtigt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im

Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben entwickelt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der rechtskräftigen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand September 2018) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1

Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

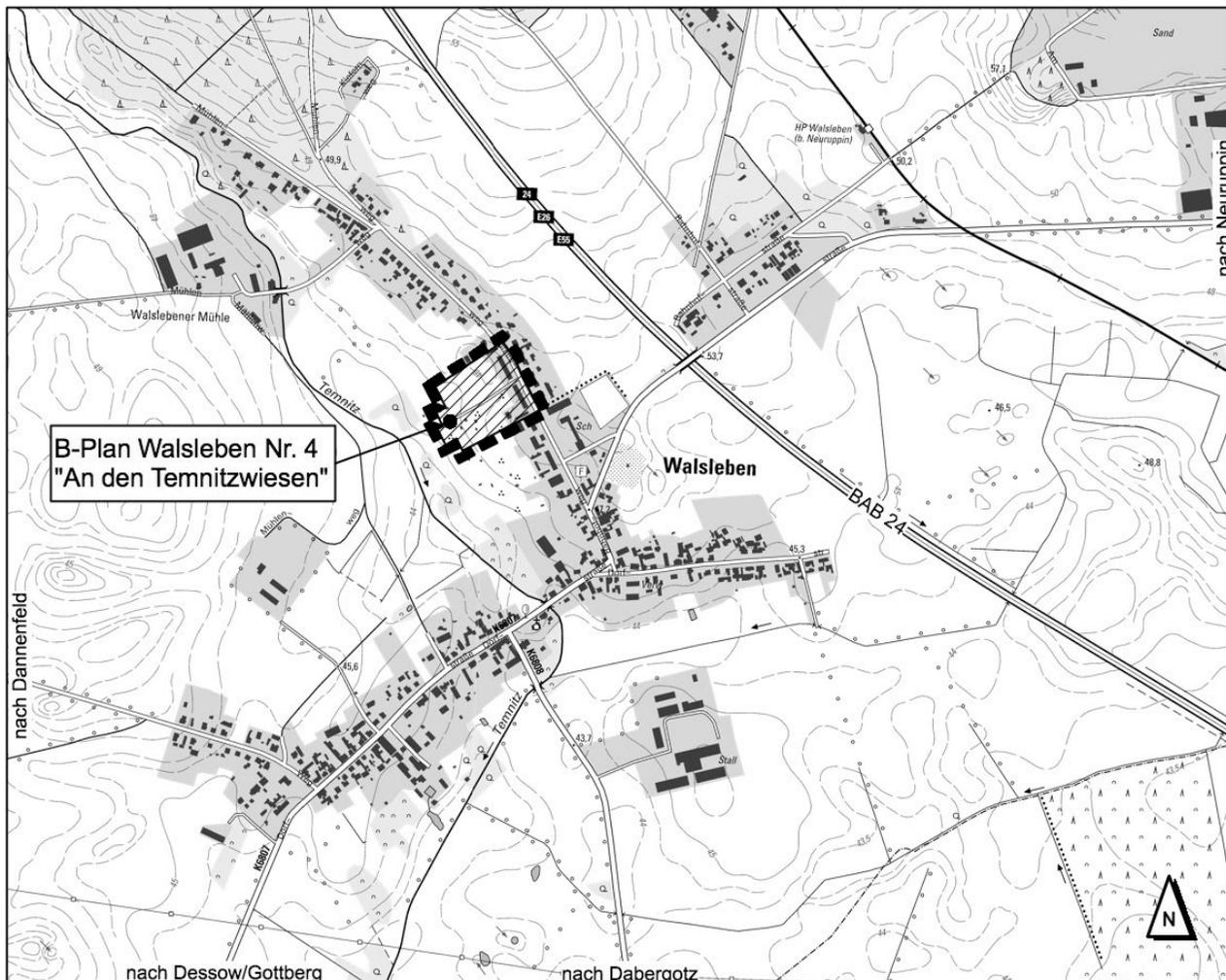
Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand September 2018) tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 8. Oktober 2018

Jenny Buschow

1. Stellvertreterin der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan des Bebauungsplans Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand September 2018) folgend.



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 12. September 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2018 – Antrag auf:

1. Abwahl des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz, Herrn Thomas Voigt

2. Wahl eines neuen Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt es ab, die Abwahl des derzeitigen Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz offen durchzuführen. Der derzeitige Amtsausschussvorsitzende des Amtes Temnitz, Herr Thomas Voigt, wird mit Ablauf des Kalendertages der Beschlussfassung abgewählt.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt es ab, die Neuwahl des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz offen durchzuführen. Zum

Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz ab dem der Beschlussfassung folgenden Kalendertages wird Herr Burghard Gammelín gewählt.

Beschluss 20/2018 – Erste Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte auf Grund des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kita's vom 18. Juni 2018

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Erste Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2018 – Personalangelegenheiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die amtierende Amtsdirektorin beginnend ab dem 1. Juni 2018 befristet bis zur Ernennung des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz zu.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für zwei Stellvertreterinnen der amtierenden Amtsdirektorin beginnend ab dem 1. Juni 2018 befristet bis zur

Ernennung des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz zu.

Beschluss 22/2018 – Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Zahlung einer Zulage für die amtierende Amtsdirektorin beginnend ab dem 17. Mai 2018 befristet bis zur Ernennung des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz zu.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 25. September 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/2018 – Mitteilungsvorlage: Kenntnisnahme der Liste der Bewerbungen zur Wahl des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt die Übersicht der eingegangenen Bewerbungen um die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des

Amtes Temnitz für die achtjährige Wahlzeit zur Kenntnis.

Beschluss 24/2018 – Bildung eines Wahlvorstandes für die Wahl des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Der Wahlvorstand für die Wahl des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit drei unparteiischen Personen besetzt. Die Abstimmung über die Besetzung des Wahlvorstandes wird offen durchgeführt.

Folgende Mitglieder des Wahlvorstandes werden gewählt: Wahlvorsteher Herr Erich Kuhne, Schriftführerin Frau Gabriele Püschel und Mitglied des Wahlvorstandes Herr Jürgen Bonk.

Der Bewerber Herr Thomas Kresse wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Temnitz gemäß § 40 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 11. September 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 14/2018 – 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt die eingegangene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Kenntnis und beschließt, die Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten mit der Bitte, um Prüfung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 24 sowie den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan“ mit der Festsetzung des ruhigen Gebietes: die Feld- und Wiesenflur entlang des Stöffiner Weges in Richtung Stöffin sowie den Hinweis bezüglich Anzahl der Windräder, Infraschall und Befuerung aufzunehmen. Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Dabergotz fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Beschluss 17/2018 - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz hier: wesentliche Anregungen, Hinweise und Bedenken aus der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt aufgrund der eingegangenen wesentlichen Anregungen, Hinweise und Bedenken aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB folgende Änderungen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz:

Auf die die Änderungsfläche 11 „Nördlich Hauptstraße“ (Wohnbauerweiterungsfläche) wird nicht verzichtet. Die Änderungsfläche 10 wird als "W" Wohnbaufläche ausgewiesen. Änderung der bisherigen „Windenergiekonzentrationsfläche“ (Änderungsfläche 13) in eine Fläche für Landwirtschaft. Des Weiteren folgt sie den Ausführungen zur Ermittlung des Baulandpotenzials in der Ortslage Dabergotz.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2018 - Auftragsvergabe für die Erneuerung eines Regenwasserkanals in der Bahnhofstraße in Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur Herstellung der Regenwasserleitung in der Bahnhofstraße an das Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu vergeben.

Beschluss 16/2018 - Auftragsvergabe für die Herstellung von Regenwassermulden im Stöffiner Weg in Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur Herstellung der Regenwassermulden im Stöffiner Weg an das Unternehmen SUB Straßenunterhaltungsbetrieb aus Ganzer zu vergeben

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 9. Oktober 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2018 - Ernennung eines Vertreters der Gemeinde Dabergotz in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, Frau Sally Dauksch als Vertreterin der Gemeinde Dabergotz in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu entsenden.

Beschluss 19/2018 - Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen aus der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur formellen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 20/2018 - Beschluss über den geänderten Entwurf und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand September 2018), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und bestimmt die Unterlagen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu verwenden. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird auf 14 Kalendertage verkürzt. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 24. September 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2018 - 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Kenntnis und beschließt, die Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten mit der Bitte, um Prüfung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 24, den vorliegenden Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu unterstützen sowie den Meldebogen

zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmeplan“. Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Märkisch Linden fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Beschluss 21/2018 – Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschluss 22/2018 - Vereinsförderung 2018 in der Gemeinde Märkisch Linden**hier: Antrag auf Fördermittel für die Sanierung der Hollenbach Orgel in der Gottberger Dorfkirche**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stellt Mittel i. H. v. 5.000 € für die Sanierung der Hollenbach Orgel in der Gottberger Dorfkirche in den Haushalt 2019 der Gemeinde ein.

Beschluss 23/2018 – Ernennung eines Vertreters der Gemeinde Märkisch Linden im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, Herrn Enno Rosenthal als Vertreter der Gemeinde Märkisch Linden in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu entsenden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 17/2018 – Planungsauftrag für den Ausbau des ländlichen Weges von Kränzlin (Abzweig Silo) nach Schäferlei**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Vergabe der Planungsleistung für den Ausbau des ländlichen Weges von Kränzlin (Silo) bis Schäferlei an das Planungsbüro Hirsch aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 3 – 8 HOAI 2013.

Beschluss 18/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 414

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, eine Teilfläche von 46 m² des Flurstückes 414 der Flur 1 in der Gemarkung Werder als öffentliche Verkehrsfläche vom Eigentümer zu erwerben.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 10. September 2018**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 10/2018 – Haushalt 2018 – außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung – Unterhaltung Gemeindefrankendstraße (Straßenbeleuchtung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die

außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i. H. von insgesamt 37.570,62 € durch die Entnahme aus der Rücklage für die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen von HQL auf LED durch einen Dienstleistungsvertrag.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 07/2018 - Vermögenszuordnung zweier Grundstücke in der Gemarkung Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Umrüstung auf LED-Technik zu übertragen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Vertrag Dienstleistung-Licht und LED-Umrüstung mit der E.DIS Netz GmbH abzuschließen.

Beschluss 08/2018 – Auftragsvergabe: Straßenbeleuchtungsanlage in Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die kommunale Straßenbeleuchtungsanlage in Frankendorf für die Dauer von 10 Jahren der E.DIS Netz GmbH zum Betreiben und Warten sowie der einmaligen

Beschluss 09/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck, Flur 6, Flurstück 40

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf lehnt es ab, das Flurstück 40 der Flur 6 in der Gemarkung Storbeck zum Verkauf auszuschreiben.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17. September 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 13/2018 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell zu.

Beschluss 14/2018 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell zu.

Beschluss 30/2018 - 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan“ mit der Festsetzung des ruhigen Gebietes: Unzerschnittene Räume des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin „Dosse-Temnitz Gebiet“ und „Wittstock-Ruppiner Heide“ sowie dessen Verbundachse. Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Temnitzquell fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Beschluss 32/2018 - Haushalt 2018 – überplanmäßige Auszahlung – Liegenschaften und Gebäude (Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 29.900 € für die Errichtung der Sanitäranlage im Ortsteil Netzeband.

Beschluss 33/2018 - Durchführung eines Projektes der Gemeinde Temnitzquell im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung - LandKULTUR

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Projekt im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung für 2019 (Vorbereitung) und 2020 (Realisierung) zu befürworten und zu unterstützen. Die finanziellen Mittel in Höhe von 29.500 € werden unwiderruflich in den Haushalt 2019 der Gemeinde Temnitzquell eingestellt.

Beschluss 34/2018 - Darstellung des Gemeindegebietes Temnitzquell als Verbindungsfläche zu den vier historisch bedeutsamen Kulturlandschaften Wittstock - Rheinsberg-Ruppiner Feldmark - Kyritzer Seenkette in der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt dem Vorschlag, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitzquell eine „besondere historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ darstellt, zu. Die Amtsverwaltung wird beauftragt diesen Beschluss an das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft sowie an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin weiterzureichen mit der Bitte um Stellungnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel soll über diesen Beschluss informiert werden.

Beschluss 35/2018 - Forderung auf Herausnahme des Eignungsgebietes für Windenergienutzung Nr. 61 Darsikow-Rossow aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Regionalvorstand/Regionalversammlung) die vollständige Herausnahme des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung Nr. 61 Darsikow-Rossow aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 26.04.2017 zu beantragen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Antrag an die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-

Oberhavel (Regionalvorstand/Regionalversammlung) zu formulieren und mit der Begründung einzureichen.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 29/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 14, Flurstücke 38/2 und 39

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der E.DIS Netz GmbH für die Flurstücke 38/2 und 39 der Flur 14 in der Gemarkung Netzeband sowie dem Standort der Trafostation auf dem Flurstück 38/2 der Flur 14 in der Gemarkung Netzeband zu.

Beschluss 31/2018 - Bauvorhaben in Netzeband, Flur 16, Flurstück 129

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Errichten eines Wohnhauses auf dem Grundstück in Netzeband, Flur 16, Flurstück 129 zu versagen.

Beschluss 36/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 7, Flurstück 22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 700 m² des Flurstücks 22 der Flur 7 in der Gemarkung Rägelin ab.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 30. August 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 33/2018 - Wahl eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Garz der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Wahl des Ortsvorstehers für den Ortsteil Garz der Gemeinde Temnitztal geheim durchzuführen. Der Bewerber, Herr Ulf Pruschinski, wird nicht zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Garz der Gemeinde Temnitztal gewählt.

Beschluss 38/2018 - Antrag auf Veräußerung der Geschäftsanteile der Gemeinde Temnitztal als Gesellschafter der EGT

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 aus der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH aus und bietet damit unverzüglich ihre vollständigen Geschäftsanteile von 24,60 % des Stammkapitals an ihre Mitgesellschafter zur Veräußerung an. Dabei wahrt die Gemeinde Temnitztal ihre Andienungspflicht nach § 17 des Gesellschaftervertrages.

Sollte die Veräußerung an die Mitgesellschafter nicht zu Stande kommen, werden die Geschäftsanteile auch Dritten zum Kauf angeboten.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 30/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rohrlack

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt, persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für das Flurstück 119 der Flur 3 in der Gemarkung Rohrlack zu.

Beschluss 32/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt, persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für das Flurstück 256 der Flur 1 in der Gemarkung Garz zu.

Beschluss 37/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 34

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Sondernutzung auf dem gemeindeeigenen Flurstück 34 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zur Herstellung einer Zuwegung für Fußgänger zu. Die Zuwegung ist mit Rechteckpflaster in der Farbe grau und nach den Regeln des Straßenbaus im öffentlichen Bereich auf Kosten der Antragsteller herzustellen. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht für diese Fläche an den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis über.

Beschluss 39/2018 - Antrag zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes zur Akteneinsicht in die Unterschriftenlisten des 1. Bürgerbegehrens zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt einen Rechtsanwalt aus Potsdam mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Unterschriftenlisten aus dem ersten Bürgerbegehren zur Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal mit den Beschlüssen 11/2018 sowie 15/2018.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 4. Oktober 2018**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 34/2018 - Vereinsförderung 2018 in der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt folgende finanzielle Unterstützung an die Vereine/Gruppierungen:

Heimat- und Kulturverein Garz e. V. 400 €,
TEAM Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz 400 €,
Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V. 340 €,
KUKUK e. V. 300 €,
Heimatverein Kerzlin e. V. 400 €,
Förderverein Vicheler Dorfkirche e. V. 200 €,
Kleintierzuchtverein Wildberg e. V. 300 €,
TuS Wildberg 90 e. V. 480 €,
Förderverein „Temnitz-Kids“ e. V. 500 €,
Seniorenverein Wildberg e. V. 440 € sowie für die drei Feuerweereinheiten und Jugendfeuerwehr Temnitztal der freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zusätzlich je 400 €.

Beschluss 36/2018 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Herrn Martin Bunk als Vertreter der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ mit einem Stimmenanteil von 1 Stimme.

Beschluss 40/2018 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Stellvertreters der Gemeinde Temnitztal in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Herrn Michael Mann als Stellvertreter der Gemeinde Temnitztal in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

Beschluss 41/2018 - Erteilung eines Zuwendungsbescheides der Gemeinde Temnitztal an das Amt Temnitz für den Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal erteilt einen Zuwendungsbescheid (Projektförderung) der Gemeinde Temnitztal an das Amt Temnitz. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die finanziellen Mittel für die Baumaßnahme Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 17, zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme i. H. v. 70.000 € unwiderruflich in den Haushalt 2019 einzustellen.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 42/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 17/1 und 17/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Veräußerung der Flurstücke 17/1 und 17/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vichel ab.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 26. September 2018

- öffentlicher Teil -

Beschluss 19/2018 - 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß Anlage zur Kenntnis und beschließt, den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung vom 02.03.2015 an der BAB 24 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg aufrecht zu erhalten, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten mit der Bitte, um Prüfung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 24 sowie den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan“ mit der Festsetzung des ruhigen Gebietes: Unzerschnittener Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“. Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Walsleben fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Beschluss 21/2018 - Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben entsprechend der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 22/2018 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ als Satzung und billigt die Begründung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Einladung der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 20. November 2018 findet um 18 Uhr die Genossenschaftsversammlung im Dorfgemeinschaftshaus in Kränzlin, An den Eichen 14, statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden herzlich ein.
Tagesordnung:

1. Bericht zum vergangenen Jagdjahr
2. Vorstandswahlen
3. Pachtangelegenheiten
4. Jagdpachtauskehr
5. Sonstiges.

Manfred Buschow, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden

4.2. Schulungen für Privatwaldbesitzer und Interessierte

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. bietet noch bis 8. Dezember 2018 Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Zusätzlich werden Grundkurse für Neueinsteiger angeboten, bei denen Grundwissen zum Waldbesitz vermittelt werden. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Samstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt und werden in ganz Brandenburg an über 20 Schulungsorten durchgeführt. Die Seminare werden von der EU und dem Land Brandenburg gefördert.

Die Themen der regulären Schulungen sind:

- aktuelle Informationen 2018
- Waldbau Esskastanie
- Pflege mittelalter Kiefernbestände
- Kalkulation und Sortierung aus der Durchforstung mittelalter Kiefernbestände
- Ausrüstung und Technik für Privatwaldbesitzer (Kosten und Methoden)
- Praxisbeispiele und Exkursion

Neueinsteiger-Themen sind:

- aktuelle Informationen 2018
- Wald und Forstwirtschaft in Brandenburg

- hier: Struktur, Zahlen, Zuständigkeiten
- Rechte und Pflichten für Waldbesitzer
 - Einführung in die Behandlung der wichtigsten Wirtschaftsbaumarten
hier: Kiefer, Rotbuche, Eiche, Fichte, Lärche, Douglasie
 - Wald im Internet
hier: wichtige Informationsquellen für Waldbesitzer
 - Exkursion in ein nahe gelegenes Waldgebiet.

Alle Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter: www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Die Teilnahme ist offen für alle Interessierte. Der Teilnahmebeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermin Nord-West
Pritzwalk Waldhotel Forsthaus Hainholz
am 09.11./10.11.2018
in 16928 Pritzwalk, Hainholz 2

Enno Rosenthal
Vorsitzender der Waldbauernschule e. V.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die 1. Stellvertreterin der Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.





AMT
TEMNITZ

